

Planunterlage VP 42 /1983 Maßstab 1:1000
 Angefertigt nach den Flurkarten des
 Katasteramts Oldenburg
 Vervielfältigungserlaubnis erteilt nach
 RdErl d.NdsMS v.10.2.83 Nr. 21.2.7

Eversten Fl.14

PLANZEICHENERKLÄRUNG

● VERWENDETE PLANZEICHEN		SONSTIGE FLÄCHEN	
FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES			Flächen für Abgrabungen
	Straßenbegrenzungslinie		Anschluß anderer Flächen an die Verkehrsflächen, Höhenlage NN
	Straßenverkehrsflächen		Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

Satzung der Stadt Oldenburg (Oldb) über den Bebauungsplan W-610 für eine öffentliche Verkehrsfläche im Kreuzungsbereich Ammerländer Heerstraße/Bundesbahnstrecke Oldenburg-Leer

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) i. d. F. vom 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256, ber. S. 3617), geändert durch Art. 9 Nr. 1 Vereinfachungs-Novelle v. 03.12.1976 (BGBl. I S. 3281) und durch Art. 1 des Gesetzes zur Beschleunigung von Verfahren und zur Erleichterung von Investitionsvorhaben im Städtebaurecht v. 06.07.1979 (BGBl. I S. 949), und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung i. d. F. vom 22. Juni 1982 (Nds. GVBH. S. 229), hat der Rat der Stadt Oldenburg (Oldb) diesen Bebauungsplan W-610, bestehend aus der Planzeichnung und den nachstehenden textlichen Festsetzungen, als Satzung beschlossen:

§ 1

Die Grenze des räumlichen Geltungsbereichs ist auf der Planzeichnung festgesetzt.

§ 2

Die im Geltungsbereich liegende Fläche wird als öffentliche Verkehrsfläche festgesetzt.

§ 3

Festsetzungen, die dieser Satzung widersprechen, treten außer Kraft.

§ 4

Diese Satzung wird mit der Bekanntgabe ihrer Genehmigung rechtsverbindlich.

Oldenburg, den 06.06.1983

Niewerth
 Dr. Niewerth
 Oberbürgermeister



Kunhardt
 Wandschier
 Oberstadtdirektor

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet vom Stadtplanungsamt der Stadt Oldenburg (Oldb), Abt. 612

Amtsleiter *gleis* Bearbeitet: KRAUSE, 28.01.83
 Stadtbaurat *W. Maunling* Gezeichnet: FA.....
 Abt.-Leiter Geprüft: *B. Kopp*
 Datum: 28.01.1983

Vervielfältigungsvermerke
 Kartengrundlage: Flurkartenwerk, Flur: Ev.14
 Maßstab: 1:1000
 Erlaubnisvermerk: Vervielfältigungserlaubnis erteilt durch das Katasteramt Oldenburg
 am: 19.7.1983 Az.: VP.42/83

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 4.7.1983).
 Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.
 Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.
 Oldenburg (Oldb), den 23.8.1983
 Katasteramt Oldenburg
 Lfd. Vermessungsdirektor

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 30.08.1976 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. W-448 beschlossen. Der B-Plan erhielt inzwischen die Bezeichnung W-610.
 Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BBauG am 17.09.1976 örtlich bekanntgemacht.

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 07.03.1983 dem Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 2 a Abs. 6 BBauG beschlossen.
 Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 15.03.1983 örtlich bekanntgemacht.
 Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 23.03.1983 bis 22.04.1983 gemäß § 2 a Abs. 6 BBauG öffentlich ausgelegt.
 Oldenburg (Oldb), den 25.04.1983
 Stadtbaurat

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am dem geänderten Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die eingeschränkte Beteiligung gemäß § 2 a Abs. 7 BBauG beschlossen.
 Den Beteiligten im Sinne von § 2 a Abs. 7 BBauG wurde vom Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum gegeben.
 Oldenburg (Oldb), den

Der Rat der Stadt hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 2 a Abs. 6 BBauG in seiner Sitzung am 06.06.1983 als Satzung (§ 10 BBauG) sowie die Begründung beschlossen.
 Oldenburg (Oldb), den 06.06.1983
 Oberbürgermeister *Niewerth*
 Oberstadtdirektor *Kunhardt*

Der Bebauungsplan ist mit Verfügung der Genehmigungsbehörde **Bezirksregierung Weser-Ems** (Az.: 303.1-21102-0300/610) vom heutigen Tage unter Auflagen / mit Maßgaben gemäß § 11 in Verbindung mit § 6 Abs. 2 bis 4 BBauG genehmigt / teilweise genehmigt. Die kenntlich gemachten Teile sind auf Antrag der Gemeinde vom gemäß § 5-6 Abs. 3 BBauG von der Genehmigung ausgenommen.

Oldenburg (Oldb), den 10. OKT 1983
 Genehmigungsbehörde **Bezirksregierung Weser-Ems**
 Unterschrift *Kunhardt*

Der Rat der Stadt ist den in der Genehmigungsverfügung vom (Az.:) aufgeführten Auflagen / Maßgaben in seiner Sitzung am beigetreten.
 Der Bebauungsplan hat zuvor wegen der Auflagen / Maßgaben vom bis öffentlich ausgelegt.
 Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am örtlich bekanntgemacht.
 Oldenburg (Oldb), den
 Oberstadtdirektor

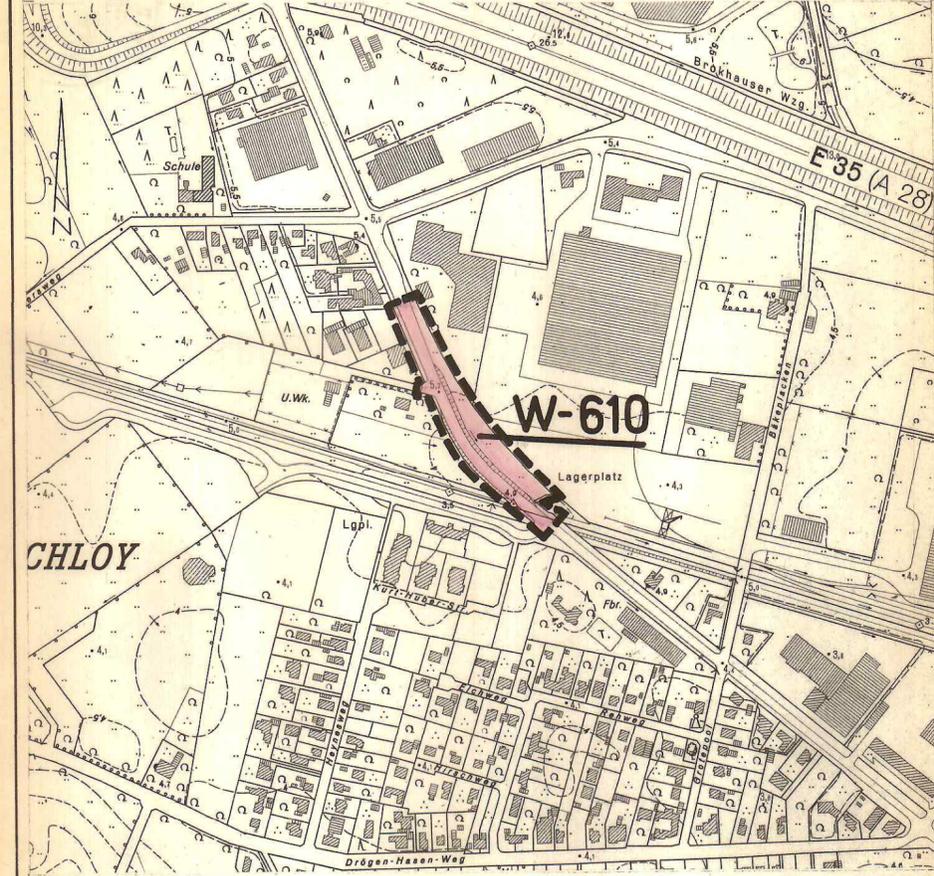
Die Genehmigung des Bebauungsplanes ist gemäß § 12 BBauG am 14.11.1983 im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Weser-Ems bekanntgemacht worden.
 Der Bebauungsplan ist damit am 14.11.1983 rechtsverbindlich geworden.
 Oldenburg (Oldb), den 14.11.1983
 Unterschrift *Kunhardt*

STADT OLDENBURG

DER OBERSTADTDIREKTOR

STADTPLANUNGSAMT, ABTEILUNG 612

ÜBERSICHTSPLAN M = 1 : 5000



RECHTSVERBINDLICH AB: 4. Nov. 1983

BEBAUUNGSPLAN W-610

M = 1 : 1000

AMMERLÄNDER HEERSTRASSE